



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

# AMBERG

Nr. 7 vom 2. April 2026

### Heute im Amtsblatt:

#### Nachrufe

- △ Frau Doris Färber
- △ Frau Martha Steinl
- △ Herr Werner Semder

#### Bekanntmachungen

- △ Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Sanierung und Revitalisierung der ehemaligen Weißbäckerei“ auf dem Anwesen Lederergasse 6 in 92224 Amberg, Flur-Nr. 565 der Gemarkung Amberg
- △ Einleitung der Umlegung „Brandäcker Ost“

In Verbundenheit gedenkt die Stadt Amberg

### Frau Doris Färber

die im Alter von 62 Jahren viel zu früh verstorben ist.

Frau Färber war seit 2004 als Assistentkraft bei der Stadt Amberg beschäftigt. Zuletzt war sie im Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten tätig.

In all den Jahren war Frau Färber eine äußerst verantwortungsbewusste Mitarbeiterin, die mit großem Engagement ihre Arbeit erledigte. Ihre freundliche und kollegiale Art brachte ihr die Wertschätzung von Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen ein.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl mit der Familie und werden ihr Andenken mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 28.03.2026

Stadt Amberg  
**Michael Cerny**  
Oberbürgermeister

Für den Personalrat  
**Christian Braun**  
Personalratsvorsitzender

In Dankbarkeit nimmt die Stadt Amberg Abschied von

### Frau Martha Steinl

die am 25. Februar im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Frau Steinl war von 1962 bis 2008 bei der Stadt Amberg als Verwaltungsangestellte beschäftigt.

Durch ihre freundliche und hilfsbereite Art war sie sowohl bei den Vorgesetzten als auch bei Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl mit den Hinterbliebenen und werden ihr Andenken

mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 04.04.2026

Stadt Amberg  
**Michael Cerny**  
Oberbürgermeister

Für den Personalrat  
**Christian Braun**  
Personalratsvorsitzender

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

### Herr Werner Semder

der am 14.03.2026 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Herr Semder war ab 01.10.1971 bis 28.02.1997 zunächst als Krankenpflegeschüler und danach als OP-Pfleger am Klinikum St. Marien Amberg beschäftigt.

Wir danken Herrn Semder für seine jahrelange Treue und gewissenhafte Mitarbeit.

Das Klinikum St. Marien Amberg wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren. Seiner Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Amberg, 24.03.2026

Klinikum St. Marien  
**Michael Cerny**  
Verwaltungsratsvorsitzender  
Oberbürgermeister

**Manfred Wendl**  
Vorstand

**Reinhard Birner**  
Personalratsvorsitzender

  
**metropolregion nürnberg**  
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.

**Bekanntmachung**

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Sanierung und Revitalisierung der ehemaligen Weißbäckerei“ auf dem Anwesen Lederergasse 6 in 92224 Amberg, Flur-Nr. 565 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 19.03.2026 **Aktenzeichen BVV-38-2024-2** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [bauamt-info@amberg.de](mailto:bauamt-info@amberg.de) bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 19.03.2026  
STADT AMBERG  
Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

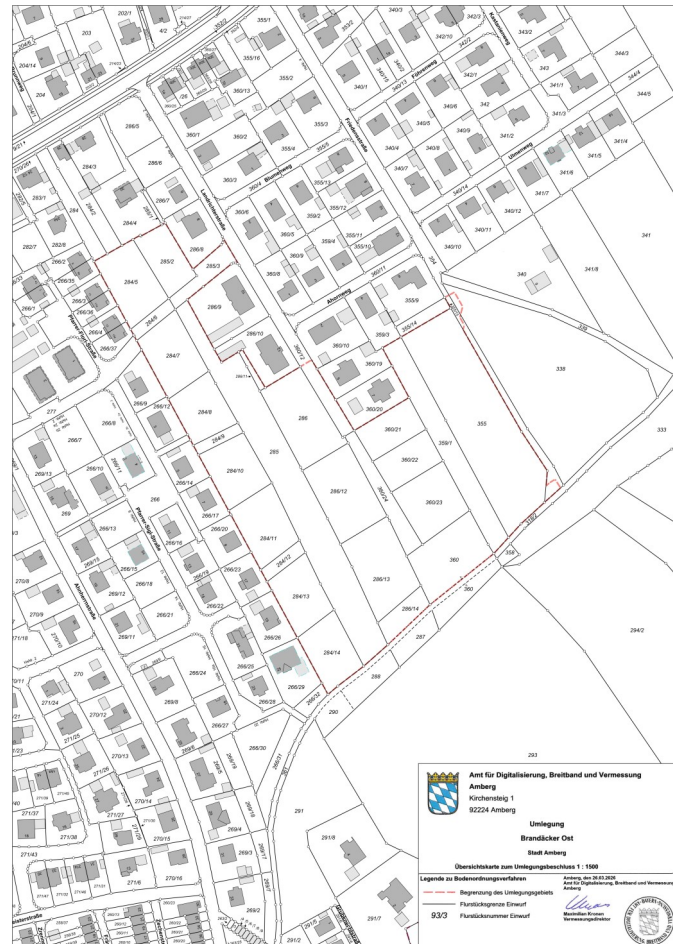
**Bekanntmachung**

Einleitung der Umlegung „Brandäcker Ost“

Gemäß § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg, Kirchensteig 1, 92224 Amberg am 26.03.2026 als Umlegungsstelle gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

**I. Umlegungsbeschluss**

Aufgrund der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss der Stadt Amberg vom



07.10.2024 und Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Amberg(Umlegungsstelle) mit Beschluss vom 07.10.2024 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 Abs. 1 (BauGB) für das folgende Gebiet die Umlegung eingeleitet: Bebauungsplan „Amberg 67 An den Brandäckern“.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Brandäcker Ost“.

Im Umlegungsgebiet liegen

die Flurstücke 284/5, 284/6, 284/7, 284/8, 284/9, 284/10, 284/11, 284/12, 284/13, 284/14, 285, 285/2, 285/3, 286, 286/11, 286/12, 286/13, 286/14, 355, 359/1, 360/21, 360/22, 360/23 und 360/24 der Gemarkung Ammersricht ganz,

die Flurstücke 338, 354, 360 und 360/12 der Gemarkung Ammersricht teilweise.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden 284, 284/2, 284/4, 285/1, 286/8, 286/9, 286/10, 360/10, 360/19, 360/20, 359/3, 355/14, 355/15, im Osten 339, im Süden 318/2, 361 und im Westen 266/32, 266/29, 266/26, 266/23, 266/20, 266/17, 266/14, 266, 266/12, 266/9, 277, 266/37, 266/4, 266/36, 266/3, 266/35.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der dazugehörigen Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen (§ 45 Satz 1 BauGB).

Zum Umlegungsbeschluss wird folgendes ausgeführt:

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Einsichtnahme in die Übersichtskarte:

Die Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss liegt in der Zeit vom 17.04.2026 bis 18.05.2026 in den Amtsräumen des Baureferats, Stadtplanungsamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmernummer 106 während der Dienststunden zur Möglichkeit der Einsichtnahme öffentlich aus.

## II. Beteiligte:

Nach § 48 Abs. 1 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Amberg,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen (§ 48 Abs. 2 BauGB).

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

## III. Aufforderung:

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

## Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

## IV. Verfügungs- und Veränderungssperre:

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Geneh-

migung der Umlegungsstelle:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## V. Vorkaufsrecht:

Im Umlegungsgebiet steht der Stadt Amberg nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

## VI. Betretungsrecht:

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Gewässeruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

## VII. Weitere Hinweise, Datenschutz:

Gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse [www.adbv-amberg.de](http://www.adbv-amberg.de) zugänglich gemacht.

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter [www.ldbv.bayern.de/datenschutz-adbv](http://www.ldbv.bayern.de/datenschutz-adbv) oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

Amberg, 26.03.2026  
ADBV Amberg  
Maximilian Kronen  
Vermessungsdirektor

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg, Kirchensteig 1, 92224 Amberg eingelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!